

Lichtenstein-Gaulsberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Röditz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 139.

Donnerstag, den 19. Juni

40. Jahrgang.

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierfachjährlicher Bezugspreis 1. Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Inserate werden die viergepaßten Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 17. Juni, 1¹/2 Uhr.

Am Bundesrätsitz: v. Boetticher.
Die zweite Sitzung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gewerbegerichts, wird mit der Beratung des § 8 fortgesetzt. Derfelbe enthält die Bestimmungen über die Wahl der Bevölkerung zum Gewerbegericht. Namentlich sollen die Gewählten dreißig Jahre alt sein, dürfen für sich und ihre Familie im letzten Jahre keine Armenunterstützung empfangen haben und müssen mindestens zwei Jahre im Gerichtsbezirk wohnhaft oder beschäftigt sein. Hierzu liegen zwei Anträge vor: 1) vom Abg. Ebert (freil.), die Altersgrenze für die Wählbarkeit auf das 25. Lebensjahr herabzusetzen, 2) von dem Abg. Auer (Soz.), die Altersgrenze für die Wählbarkeit auf das 25. Lebensjahr herabzusetzen, die Bestimmung wegen der Armenunterstützung ganz zu streichen und die Aufenthaltsdauer im Gerichtsbezirk auf ein Jahr zu bemessen.

Abg. Meyer (Berlin) (freil.): Wo über die Zweckmäßigkeit einer Bestimmung in diesem Gesetz Zweifel bestehen, scheint es mir am besten, in dem Sinne zu entscheiden, wie die arbeitenden Klassen es wünschen, und diese sind für das 25. Lebensjahr als Altersgrenze. Der Wunsch der Arbeiter, sich an der Rechtsprechung in den Gewerbegerichten zu beteiligen, ist von großer sozialer Bedeutung, denn die richterliche Tätigkeit fördert das Verständnis für die sozialen Angelegenheiten am besten. Wird dies Gesetz mit Unstimm von den Arbeitern aufgenommen, so nützt es gar nichts mehr, denn die Rücksicht der Arbeiter wird dann eine mehr oder weniger unfreiwillige oder widerwillige sein. Die Altersgrenze kann meiner Überzeugung nach ohne alle Schwierigkeiten aus das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Abg. v. Gruen: Es muss vor allem dafür gesorgt werden, dass nur die reiferen und befommeneren Elemente des Arbeitersstandes in diese wichtige Stellung gelangen. In den weiten rheinischen Districten, wo die Gewerbegerichte seit langen Jahren bestehen, hat sich dieses Prinzip durchaus bewährt, und wir haben deshalb keinen Anlass, von dem 30. Lebensjahr als Altersgrenze abzugehen.

Abg. Mittelstaedt (atr.) ist für den Kommissionsbeschluss, weil junge Leute noch nicht die genügende Qualifikation besitzen. Jüdem würden ältere Arbeiter sehr ungern ihre Streitfragen von jungen Leuten entschieden lassen.

Abg. Ossann (nat. lib.) beantragt, den Passus wegen der Armenunterstützung dahin zu ändern, dass nur wiederholte oder dauernde Armenunterstützung von der Wählbarkeit zum Bevölkerung des Gewerbegerichts ausschließt.

Abg. Rickert (freil.): Ich kann mich den Ausführungen des Abg. Meyer nur anschließen. Wenn dies Gesetz gut wirken soll, muss es die Sympathie der Arbeiter für sich haben. Andernfalls hilft es wenig oder nichts. Darum müssen alle entgegenseitigen Schwierigkeiten ganz oder doch so viel wie möglich beseitigt werden. Denken Sie doch daran, dass wir auch in diesem Hause Abgeordnete hatten, die kaum älter als fünfundzwanzig Jahre waren. Die Autorität des Alters ist im Gewerbegericht auch nicht so bedeutam, wie die Autorität der Entscheidungsgründe. Auf die kommt es vor allem an. Die vorliegende Frage ist überhaupt keine Prinzipielle, sondern eine Zweckmäßigkeit-Frage. Ich halte auch den 25-jährigen Aufenthalt im Gerichtsbezirk für entbehrlich, denn auch für diese Forderung sind überzeugende Gründe nicht vorhanden. Die ganze Schulmeisterei, welche die Kommission in diesem Gesetz aufgenommen hat, ist entbehrlich. (Präsident Graf Ballenreuth rägt diesen Ausdruck.)

Über den Antrag Ebert (freil.), 25 Jahre als Grenze der Wählbarkeit zu bestimmen, findet namentliche Zustimmung statt. Der Antrag wird mit 132 gegen 86 Stimmen abgelehnt. Für den Antrag stimmen Sozialdemokraten, Freisinnige, mehrere Nationalliberale und einige Mitglieder des Zentrums. Im übrigen werden alle Anträge auf Abänderung abgelehnt. § 8 nach den Kommissionsbeschlüssen unverändert genehmigt. § 11 bestimmt die Amtsbauer der gewählten Bevölkerung zum Gewerbegericht und den Wahlmodus. Hierzu liegen zwei Anträge vor: 1) vom Abg. Ackermann (kons.), der die Bestimmung zu streichen beantragt, dass die Wahl eine unmittelbare und geheime sein soll; 2) vom Abg. Auer (Soz.), welcher statt der Bestimmung: „Die Wahl erfolgt auf mindestens ein und längstens auf sechs Jahre“, so sagen beantragt: „Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre“. Außerdem soll folgender neuer Abzug dem § 11 hinzugefügt werden: „Die Wahl ist an einem Sonntag vorzunehmen“.

Abg. Ackermann (kons.): Die Wahl muss eine öffentliche sein, weil sich sonst das politische Parteientreiben leicht geltend machen kann, das bei dieser Angelegenheit außer Betracht bleiben muss. Darum ist es zum mindesten unnötig, das Wahlrecht in dem Gesetz festzulegen. Man darf sich bei diesem Gesetz doch nicht ganz allein von den Interessen der Arbeiter leiten lassen, auch die Arbeitgeber haben Anspruch auf Berücksichtigung. Zu einem Gewerbegerichtshofe, der aus einer solchen wütigen Wahlagitation hervorgegangen ist, kann kein Arbeitgeber Vertrauen haben. Die Gewerbegerichte verlieren damit einen großen Teil ihrer Bedeutung und ihres Einflusses. Den Sonntag wollen wir und zur

Ruhe und Heiligung reservieren und nicht durch Wahlagitation verderben lassen.

Abg. Ebert (freil.): Wenn ein anderes, als das geheime Wahlrecht bei den Gewerbegerichten zugelassen wird, so wird allerdings das Vertrauen der Bevölkerung zu diesen Gerichten erschüttert werden. Um dies zu verhüten, bitte ich, es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen.

Abg. Vorlich (atr.): Die geheime Wahl ist auf Antrag der Zentrumsparthei in den Paragraphen aufgenommen worden, weil dadurch am sichersten aller Terrorismus, von welcher Seite er auch kommen mag, verhindert werden kann. Wir stimmen deshalb aber auch gegen den Antrag Ackermann, aber auch gegen alle weiteren Abänderungsanträge.

Abg. Singewald (Soz.): Der Angriff des Abg. Ackermann auf das geheime Wahlrecht ist ein sehr beachtenswertes Symptom, dessen wir eingedenk bleiben werden. Befestigen Sie das geheime Wahlrecht, so haben Sie alle Vorteile auf, die etwa die Vorlage haben kann. Unsere Wahlprüfungen geben Beweise genug dafür, wie die Arbeiter von den Unternehmern beeinflusst werden, die Vorwürfe, welche Herr Ackermann gegen uns erhoben hat, gebe ich ihm deshalb zurück. Die Ausübung des Wahlrechts muss möglichst erleichtert werden. Wenn an vielen Orten die Kirchenwahlen des Sonntags stattfinden, so liegt doch kein Grund vor, andere Wahlen anzuschließen, zumal die Agitation ja bereits vor dem Wahltag erfolgt. Dafür werden wir allerdings freuen, dass die Sozialdemokratie ihren Einfluss auch auf die gewerblichen Schiedsgerichte erlangt. Die Wahlbauer auf sechs Jahre zu bestimmen, ist verfehlt, weil dann die Möglichkeit, einen bei der Wahl begangenen Fehler zu verbessern, ausgeschlossen ist.

Abg. von Gzembowski (Pole) erklärt sich für Ablehnung aller Anträge.

Das Haus nimmt hierauf den § 11 unverändert noch den Kommissionsbeschlüssen an. § 12 enthält Bestimmungen über die Wahlberechtigten; besonders wird festgelegt, dass jeder Wahlberechtigte 25 Jahre alt sein muss.

Abg. Auer (Soz.) beantragt, die Wahlberechtigung mit dem 21. Lebensjahr eintreten zu lassen. Ferner sollen auch Arbeiterinnen wahlberechtigt sein, und endlich soll die Bestimmung bestätigt werden, dass nur Personen, welche schon zwei Jahre im Gerichtsbezirk ansässig sind, wählen dürfen.

Von dem Abg. Ebert (freil.) ist ebenfalls Wahlberechtigung für die Arbeiterinnen beantragt.

Abg. Dr. Horwitz (freil.) befürwortet den Antrag.

Abg. Hirsch (freil.) ist für Eintritt der Wahlberechtigung mit dem 21. Lebensjahr und für das Wahlrecht der Arbeiterinnen.

Abg. Rickert (freil.) meint ebenfalls, dass für die Ausschließung der Frauen vom Wahlrecht keine triftigen Gründe vorhanden sind.

Staatssekretär von Boetticher: Der Herr Vorredner kann aber auch keine Gründe für seine Forderung vorbringen. Den wohlthätigen Einfluss der Frauen auf die Männer verkennt auch wir nicht, aber mit demselben Rechte, mit welchem die Teilnahme der Frauen an diesen Wahlen verlangt wird, kann man sie auch bei den Parlaments- und anderen Wahlen verlangen. Und so weit wollen wir denn doch nicht gehen.

Abg. Vorlich (atr.) ist ebenfalls gegen Übertragung des Wahlrechts auf die Frauen.

Abg. Singer (Soz.): Die Wahlberechtigung der Frauen hat mit der Frauenemanzipation absolut nichts zu thun. Hier handelt es sich um ein gutes Recht der Arbeiterin, die heute als Paria behandelt wird. Mit einer bloßen Verbesserung vor den Frauen, einer kleinen Höflichkeit, wie sie in den Worten des Herrn Staatssekretärs liegt, wird nichts gehaufen. Wir halten die Angelegenheit für so wichtig, dass wir namentliche Abstimmung über diesen unseren Antrag verlangen werden.

Die Debatte wird geschlossen, die Abstimmung über § 12 aber vertagt. Nächste Sitzung: Mittwoch 11 Uhr. Erste Lesung des Nachtragsgesetzes (Gehaltserhöhungen der Offiziere und Beamten) Fortsetzung der heutigen Beratung.

Tagesgeschichte.

— Ein Wort über Dienstboten und Dienstbotenheiraten enthält aus der Feder einer Leserin die treffliche Zeitschrift „Christliche Welt“. Der Aufsatz ist gegen die Hausfrauen gerichtet, die schon beim Mieten der Mädchen anklagen: „Einen Bräutigam dulde ich nicht“, also bei dem Mädchen ein Verhältnis verächtlich behandeln und in jeder Weise erschweren, das sie bei der eigenen Tochter manchmal allzu bemerkbar erleichtern. Unsere Aufsachschreiberin steht auf einem anderen Standpunkte: „Wenn Sie einen Bräutigam haben, dem es ernst ist, so sagen Sie es frei heraus, und wenn er das erste Mal herkommt, um Sie zu sprechen, so stellen Sie ihn mir vor; er kann an den Sonntagen, wo Sie nicht ausgehen,

nachmittags bis halb 10 Uhr hierher kommen; aber das Stehen vor den Thüren leide ich nicht, auch keine Mädchens, die nur einen Schatz zum Ausgehen haben wollen.“ Das ist jetzt das, was ich beim Mieten den Mädchens sage. Ich habe seitdem immer ordentliche Mädchens gehabt — sie bleibend 3 bis 6 Jahre —, die sich meistens von hier aus an ordentliche Männer verheiratet haben und jetzt noch gern bei uns aus- und eingehen. Zu wissen, dass die Frau sich darum kümmert, mit wem sie verkehrt, und ihr auch wider den Verlierer Schutz angebieten lassen würde, gibt

dem Mädchen eine erhöhte Selbstachtung, die sie vor Vielem bewahrt, gibt auch dem Manne, falls seine Absichten nicht ganz rein sind, das Gefühl, kontrolliert zu werden, und das das Mädchen nicht schutzlos ist. In engen Wohnungen will ich wohl zugeben, dass es nicht gut geht, noch derartigen Besuch in der Küche oder Mädchensstube zuzulassen, obwohl, wenn der Mann weiß, dass seine Anwesenheit erlaubt und bekannt ist, dies gewiss für ihn der beste Sporn sein wird, sich dem Vertrauen gemäß zu betragen. Einer, der schlechte Absichten hat, entzieht sich schon selbst der Gelegenheit, von der Haushfrau nach Namen und Stand gekannt zu werden. Aber das können wir alle doch wohl unseren ordentlichen Mädchens zum Schutz thun, dass wir den doch meist vorhandenen Schatz oder Bräutigam uns nennen und vorstellen lassen; dass das Mädchen ihn einmal erlaubterweise sprechen darf, wenn nicht anders, vor der Hausthür; dass wir es wissen und sie auch, mit wem sie Sonntags ausgeht und wer sie nach Hause bringt, und an wen wir uns auch zu wenden haben, wenn doch dann etwas Trauriges vorkommen sollte. Zum Schluss noch eins. Auch die Achtung der unerwachsenen und, was noch schwerer wiegt, der erwachsenen Kinder des Hauses vor dem Mädchen steigt in dem Grade, wie wir es in seinen menschlichen Beziehungen achten und schätzen.“

— Von Kaufmannsseite wird darauf hingewiesen, wie durest zweckmäßig es wäre, im Postverkehr Dreißig- und Vierzigpfennig-Marken einzuführen. Eine enorme Menge von „eingeschriebenen“ Briefen und Postanweisungen von 100 bis 200 Mr. müssen mit 30 Pf. frankiert werden. Die 40-Pfennigmarke würde bei doppelwiegenden „eingeschriebenen“ Briefen und bei doppelwiegenden Briefen nach dem Auslande und bei Postanweisungen von 200 bis 400 Mark vielleicht ebenso häufig zur Anwendung kommen, wie die 30-Pfennigmarke. Die Einführung der genannten Marken würde in jeder Hinsicht Zeit und Geld ersparen.

— Die Kirchen werden heuer wahrscheinlich teurer! Manche Gegenden haben überhaupt gar keine Ernte zu erwarten und der Bestand in anderen Pflügen ist so mangelhaft und von ungleicher Reife, dass auch da der Ertrag dürlig ausfallen wird.

— Eine königl. Verordnung schiebt zwischen das Komthukreuz 2. Klasse und das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens eine weitere Abstufung des Ordens unter dem Namen Offizierkreuz des Albrechts-Ordens ein. Diese neue Dekoration, in der Form der Ritterkreuze 1. Klasse mit einer goldenen Krone versehen, ist nicht am Bande, sondern gleich dem Eisernen Kreuze 1. Klasse oder dem Stern zum Johanniter-Orden an der linken Brustseite angesteckt zu tragen.

— Vom Lande. Nachdem die Tendenz des Getreidemarktes Anfangs voriger Woche eine erneute Abschwächung erfahren hatte, trat in den letzten Tagen eine entschieden günstige Stimmung hervor und bei recht schwachem Angebot und guter Nachfrage konnten sich die Preise wieder etwas bessern.

— Die deutsche Geschäftswelt, besonders der kleineren Städte, beschäftigt sich jetzt in Aregem Eiser mit den Bestimmungen des neuen Man hat Gewerbeaufgabegesetzes über die Sonntagsruhe-Prinzip einzutragen gegen eine Sonntagsruhe im